

**Fachspezifische Bestimmungen
des Studiengangs „Gesundheit und Sozialraum“
im Department of Community Health
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)**

vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 11.10.2023

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Teil II: Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studieninhalte und Studiendauer

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anlagen

Studienverlaufsplan

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Sozialraum“

Die Bevölkerungsstruktur wird sich in den nächsten Jahren verändern und mit ihr auch die Bedürfnisse hinsichtlich der Gesundheitsversorgung. Viele Menschen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung der Unterstützung bedürfen, wünschen sich, möglichst lange im häuslichen Umfeld und in der vertrauten Umgebung verbleiben zu können. In der Versorgung zeigt sich ein Trend hin zu neuen Anforderungen, wie das Quartier und das häusliche Umfeld (Sozialräume) gestaltet sein sollten. Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“ strebt eine Qualifizierung von Fachexpertinnen und Fachexperten für die Gestaltung von Sozialräumen auf wissenschaftlicher Grundlage an. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen aus einer gesundheitsorientierten Perspektive bestehende Ansätze und Konzepte zur Sozialraumgestaltung wissenschaftlich fundiert erweitern und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen. Durch die Auseinandersetzung mit veränderten Versorgungsbedürfnissen wirken sie so an einer mittel- und langfristigen Veränderung der Versorgungsstrukturen mit. Der Gedanke der gesundheitlichen Teilhabe und Vernetzung ist dabei konzeptioneller Grundbestandteil ihrer Arbeit.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul 2: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (8 CP, 6 SWS, 240 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 3: Gesundheitswirtschaft und Gesundheitspolitik (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 4: Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 5: Nutzerorientierung und Teilhabe (8 CP, 6 SWS, 240 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 6: Kommunale Planung (8 CP, 6 SWS, 240 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 7: Grundlagen der Gesundheitsökonomie (7 CP, 4 SWS, 210 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 8: Soziologie des Sozialraums (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 9: Einführung in medizinische Informationstechnologien (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 10: Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung (10 CP, 8 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 11: Sozialraumgestaltung (12 CP, 8 SWS, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 12: Information und Kommunikation (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 13: Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 14: Demografischer Wandel (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 15: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 16: Projektmodul (12 CP, 2 SWS, 360 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 17: Gerontologie und Geriatrie (5 CP, 2 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 18: Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten (15 CP, 8 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 19: Bachelorarbeit und -kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/unbenotet			
GuS 01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 02	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 03	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 05	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

GuS 06	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 08	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 09	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 10	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 11	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 12	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

GuS 14	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 15	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 16	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 17	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 18	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 19	Schriftlich, Bachelorarbeit (12 Wochen, in berufsbegleitenden bzw. Teilzeitstudiengänge n 16 Wochen)	keine	benotet	Anmeldung nach Erreichen von 120 Leistungspunkten möglich	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS und doppelte Gewichtung

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I) in der Regel in jedem Semester absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2029 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2029 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage: – Studienverlaufsplan: Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum

Nr.	Modultitel	V-Typ/-en	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	ECTS
1	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	4V+4Ü	Schriftlich: Hausarbeit	5 4 SWS (2V & 2Ü)	5 4 SWS (2V & 2Ü)							10
2	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	2V+4S	Schriftlich: Klausur	3 2 SWS (2V)	5 4 SWS (4S)							8
3	Gesundheitswirtschaft und Gesundheitspolitik	2V+4S	Schriftlich: Klausur			9 6 SWS (2V & 4S)						9
4	Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems	4S+2Ü	Schriftlich: Klausur			5 2 SWS (2S)	5 4 SWS (2S & 2Ü)					10
5	Nutzerorientierung und Teilhabe	2V+4S	Mündlich: mdl. Prüfung					8 6 SWS (2V & 4S)				8
6	Kommunale Planung	2V+4S	Schriftlich: Hausarbeit			8 6 SWS (2V & 4S)						8
7	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	2V+2S	Schriftlich: Klausur								7 4 SWS	7

										(2V & 2S)	
8	Soziologie des Sozialraums	2V+4S	Schriftlich: Klausur	10 6 SWS (2V & 4S)							10
9	Einführung in medizinische Informationstechnologien	2S+6Ü	Schriftlich: Klausur						10 8 SWS (2S & 6Ü)		10
10	Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung	2S+6Ü	Mündlich: mdl. Prüfung							10 8 SWS (2S & 6Ü)	10
11	Sozialraumgestaltung	4V+4S	Schriftlich: Hausarbeit				8 6 SWS (4V & 2S)	4 2 SWS (2S)			12
12	Information und Kommunikation	2S+4Ü	Mündlich: mdl. Prüfung					10 6 SWS (2S & 4Ü)			10
13	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne	6S	Schriftlich: Klausur				9 6 SWS (6S)				9
14	Demografischer Wandel	2S	Mündlich: mdl. Prüfung						6 2 SWS (2S)		6
15	Projekt- und Qualitätsmanagement	2S	Schriftlich: Klausur						6 2 SWS (2S)		6
16	Projektmodul		Schriftlich:							12	12

		2S	Hausarbeit							2 SWS (2S)	
17	Gerontologie und Geriatrie	1V+1S	best./n.best./ mündlich	5 2 SWS (1V & 1S)							5
18	Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten	5V+3S	best./n.best./ mündlich	3 2 SWS (1V &1S)	12 6 SWS (4V & 2S)						15
19	Bachelorarbeit und - kolloquium	4Ü	Schriftlich: BA-Thesis							15 4 SWS (4Ü)	15
Summe ECTS				26	22	22	22	22	22	22	180
Summe der Modulprüfungen				2	3	2	2	3	3	2	19
Summe der SWS				16	14	14	16	14	12	10	104